

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Wartungs- und Serviceverträge

der Firma Heizbross GmbH Heizung und Sanitär in Nagold

Punkt 1

Die Wartungen werden möglichst nach vorheriger Ankündigung durchgeführt. Dies kann auch in Verbindung mit der Behebung einer Störung erfolgen.

Die Leistungen des Wartungsvertrages mit der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär sind in einem Leistungsverzeichnis festgelegt. Alle dort genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten sind mit der Wartungsgebühr abgegolten. Der Einbau und die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen erfolgt jedoch gegen Berechnung.

Regelanlage, Umwälzpumpen, Mischer und wasserführende Teile sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Es steht der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär frei, nach Feststellung des technischen Zustandes der zu wartenden Anlage von diesem Vertrag bei der ersten Wartung zurückzutreten.

Punkt 2

Die im Rahmen dieses Vertrages von der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär zu erbringenden Leistungen schließen nicht ein die Behebung von Störungen und Schäden, die infolge unsachgemäßer Bedienung, Einwirkung Dritter, höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, auf die die Heizbross GmbH Heizung und Sanitär keinen Einfluss hat (z.B. Stromunterbrechung, Frostschäden, falsch eingestellte Zeituhren oder Thermostate, Mängel am Heizkessel, Brennstoffmangel, defekte Sicherungen u. ä.) eingetreten sind.

Punkt 3

Offensichtliche Mängel der durchgeführten Arbeiten hat der Kunden innerhalb von 14 Tagen nach deren Durchführung, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung der Firma Heizbross GmbH schriftlich mitzuteilen.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge werden wir eine Nachbesserung vornehmen. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung) des Kunden, der Nichtkaufmann ist, sowohl gegen uns als auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorgenannter Personen. Bei Verzug oder Unmöglichkeit haften wir auch für Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für eine Ersatzvornahme.

Gegenüber Kaufleuten haften wir auch nicht bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sofern nicht eine wesentliche Pflicht verletzt wird; unsere Haftung ist außerdem begrenzt auf den Einsatz

unmittelbarer Personen- und Sachschäden (nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn u. ä.). Soweit wir für grobe Fahrlässigkeit einzustehen haben, ist unsere Haftung begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, bei Verzug und Unmöglichkeit darüber hinaus begrenzt auf die Höhe der Mehraufwendungen für einen Deckungskauf oder eine Ersatzvornahme.

Punkt 4

Die Firma Heizbross GmbH Heizung und Sanitär haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf einem dem Kunden zuzurechnenden Umstand beruhen, insbesondere darauf, dass einer in Ziff. 3 aufgeführten Fälle vorliegt oder dass eine Störung auf Wunsch des Kunden nur provisorisch behoben wurde.

Durch einen Eingriff (z.B. durch Änderungen, Instandsetzungsarbeiten) des Kunden oder eines Dritten in die von der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär erbrachte Leistung wird die Haftung der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär für alle daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die gilt nicht, wenn der Eingriff sachgemäß und entweder mit vorheriger Zustimmung der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär oder, falls eine Nachbesserung durch unsere Firma trotz sofortiger Verständigung nicht rechtzeitig erfolgen konnte, in einem dringenden Fall der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßig großen Schadens vorgenommen wurde.

Punkt 5

Die Wartungspauschale wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach erfolgter Wartung dem Kunden in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen. Bei der Hergabe von Schecks gilt erst die vollständige Einlösung als endgültige Zahlung.

Von Kaufleuten kann die Heizbross GmbH Heizung und Sanitär, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach Fälligkeit Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe verlangen.

Punkt 6

Die Preise werden branchenüblich von der Heizbross GmbH Heizung und Sanitär an die Inflationsrate angepasst.

Punkt 7

Die Heizbross GmbH Heizung und Sanitär ist berechtigt, die Durchführung der von ihr nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung einem fachlich Dritten zu übertragen.

Punkt 8

Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Nagold.